

A close-up photograph of a person's hand, wearing a gold ring, inserting a white ballot into a grey ballot box. The background is blurred, showing what appears to be a polling station with wooden tables and chairs. In the top right corner, there is a white circular logo with the text 'FREI BURG' inside. The overall scene is brightly lit, suggesting an indoor setting.

**FREI
BURG**

OB-WAHL und mögliche STICHWAHL 2026

Leitfaden für die Wahlhelfenden
im Wahllokal

Inhalt

1 Allgemeine Informationen	3
1.1 Wichtige Telefonnummern	3
1.2 Rechtsgrundlagen und Wahlberechtigung	3
1.3 Stimmzettel	3
1.4 Wahlbezirke und Briefwahlbezirke	4
2 Der Wahlvorstand	4
2.1 Zusammensetzung und Aufgabenverteilung	4
2.2 Schichteinteilung	5
2.3 Beschlussfähigkeit	5
2.4 Aufwandsentschädigung	5
3 Übergabe der Wahlunterlagen	6
4 Vorbereitungen am Wahlsonntagmorgen (7.30 bis 8 Uhr)	7
4.1 Kontrolle des Zugangs, des Wahlraums und der Wahlunterlagen	7
4.2 Letzte Vorbereitungen durch den Wahlvorstand	8
4.3 Ersatz für fehlende Wahlhelfende	8
5 Ablauf der Wahlhandlung (8 bis 18 Uhr)	9
5.1 Eröffnung der Wahlhandlung	9
5.2 Öffentlichkeit	9
5.3 Neutralität	9
5.4 Ausübung des Hausrechts	10
5.5 Telefonische Erreichbarkeit	10
5.6 Ablauf der Stimmabgabe (Normalfall)	10
5.7 Stimmabgabe mit Wahlschein (Ausnahmefall)	12
5.8 Wählende mit rotem Wahlbrief (Ausnahmefall)	12
5.9 Zurückweisung von Wählenden	12
5.10 Schluss der Wahlhandlung	14
6 Ermittlung des Wahlergebnisses (ab 18 Uhr)	15
6.1 Zählung der Wählenden	15
6.2 Zählung der Stimmzettel	16
6.3 Ermittlung des Wahlergebnisses, Schnellmeldung und Ergebnisverkündung	17
6.4 Wahlniederschrift	17
7 Verpacken und Abgabe der Wahlunterlagen, Aufräumarbeiten	18
7.1 Verpacken der Wahlunterlagen	18
7.2 Abgabe der Wahlunterlagen	19

1 Allgemeine Informationen

Sie haben sich bereit erklärt, bei der OB-Wahl und/oder der möglichen Stichwahl ehrenamtlich mitzuhelfen. Damit leisten Sie einen wichtigen Beitrag für unsere Demokratie. Dafür danken wir Ihnen herzlich!

Um Sie gut auf Ihre Aufgabe vorzubereiten, haben wir diesen Leitfaden erstellt. Bitte nehmen Sie sich die Zeit und lesen Sie diesen aufmerksam durch. Auch am Wahltag ist der Leitfaden ein wichtiges Nachschlagewerk, etwa wenn spezielle Konstellationen auftauchen. Ergänzend finden Sie weitere hilfreiche Informationen im Portal für die Wahlhelfenden (www.freiburg.de/wahlhilfe).

Auch am Wahlsonntag können Sie sich gerne an uns wenden:

1.1 Wichtige Telefonnummern

Telefonnummern des Wahlamts

Wahl-Hotline (Wahlleitung)	0761 / 201-5771
Anforderung Ersatz-Wahlhelfende	0761 / 201-5770
Ergebnis-Schnellmeldung (am Wahlabend)	0761 / 201-5770

Weitere wichtige Telefonnummern

Feuerwehr, Rettungsdienst	112
Ärztlicher Notdienst am Wochenende	116 117
Polizei	110

1.2 Rechtsgrundlagen und Wahlberechtigung

Die wichtigsten gesetzlichen Regelungen zur OB-Wahl sind:

- Gemeindeordnung (GemO)
- Kommunalwahlgesetz (KomWG)
- Kommunalwahlordnung (KomWO)

Wahlberechtigt sind nach § 14 GemO i.V.m. § 12 Abs. 1 GemO alle Deutschen und Unionsbürger*innen, die am Wahltag

- das 16. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten in Freiburg ihre Hauptwohnung haben oder sich gewöhnlich aufhalten und
- nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind

1.3 Stimmzettel

Die Wahlberechtigten erhalten ihren Stimmzettel am Wahltag im Wahllokal.

Erster Wahlgang am 26. April

- Gelber Stimmzettel
- EINE Stimme kann für eine*n vorgedruckte*n Bewerber*in ODER durch eine Eintragung in die freie Zeile vergeben werden; die Person muss dabei so eindeutig bezeichnet sein, dass zweifelsfrei erkennbar ist, welche Person gemeint ist, etwa durch Angabe Beruf oder Stand, Anschrift oder weitere Angaben neben dem Vor- und Familiennamen

Eventuelle Stichwahl am 17. Mai

- Weißer Stimmzettel
- die Stimme kann NUR für eine*n der beiden vorgedruckten Bewerber*innen vergeben werden

1.4 Wahlbezirke und Briefwahlbezirke

Für diese Wahl wurde das Stadtgebiet in 139 Allgemeine Wahlbezirke unterteilt >> *Anlage 1* <<. Außerdem wurden für die Ermittlung des Briefwahlergebnisses 60 Briefwahlvorstände gebildet, die am Wahlsonntag in der Walther-Rathenau-/Richard-Fehrenbach-Gewerbeschule zusammenkommen.

2 Der Wahlvorstand

Für jeden (Brief-)Wahlbezirk ist ein Wahlvorstand zuständig. Dieser sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl und die Ermittlung des vorläufigen Ergebnisses.

2.1 Zusammensetzung und Aufgabenverteilung

Der Wahlvorstand im Wahllokal besteht aus 8 Personen:

- der/die Wahlvorstehende,
- der/die stellvertretende Wahlvorstehende,
- der/die Schriftführende,
- der/die stellvertretende Schriftführende sowie
- vier weitere Beisitzende

Während der Wahlhandlung sind jeweils vier Personen in zwei Schichten eingesetzt.

Wahlvorstehende, stellvertretende Wahlvorstehende und Schriftführende sind Mitarbeitende der Stadtverwaltung. Die weiteren fünf Personen sind Freiburger Wahlberechtigte. Der/die Vorstehende bestimmt den/die stellvertretende*n Schriftführende*n aus dem Kreis der Beisitzenden.

Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet.

Der/die Vorstehende leitet die Tätigkeit des Wahlvorstandes und ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlhandlung und die Ergebnisermittlung verantwortlich. Er/sie übt während der Wahlhandlung das Hausrecht aus. Dazu gehört auch, für Ordnung im Wahlraum

zu sorgen und ggf. unzulässige Beeinflussung der Wählenden zu verhindern oder Wahlwerbung entfernen zu lassen.

Die Führung des Wählerverzeichnis ist Aufgabe des/der Schriftführenden. Er/sie prüft die Wahlberechtigung, vermerkt die Stimmabgaben, zählt die Stimmabgabevermerke und füllt die Wahlniederschrift aus.

Die Beisitzenden unterstützen den/die Vorstehende*n, indem sie den Zutritt zum Wahllokal regeln, die Wahlkabinen beobachten und von Wahlwerbung freihalten.

Über alle wichtigen Fragen entscheidet der Wahlvorstand als Kollegium. Dazu gehören während der Wahlzeit Entscheidungen über die Zulassung oder Zurückweisung von Wählenden und bei der Ergebnisermittlung Entscheidungen über die Gültigkeit bzw. Ungültigkeit von Stimmzetteln.

2.2 Schichteinteilung

Der/die Vorstehende spricht vor dem Wahltag mit den weiteren Mitgliedern des Wahlvorstands die Schichteinteilung ab. Er/sie erhält dazu ca. zwei Wochen vor der Wahl vom Wahlamt eine Liste mit allen Namen und Telefonnummern.

Die Schichteinteilung wird wie folgt vorgeschlagen:

- Die erste Schicht vormittags von 7.45 Uhr bis 13.00 Uhr übernimmt der/die Vorstehende zusammen mit dem/der Schriftführenden und zwei Beisitzenden.
- Die zweite Schicht nachmittags ab 12.45 Uhr übernimmt der/die stellvertretende Vorstehende zusammen mit dem/der stellvertretenden Schriftführenden (zu benennende*r Bürger*in) und zwei Beisitzenden.

Spätestens um 17.45 Uhr finden sich dann alle Mitglieder im Wahlraum ein, damit nach Schluss der Wahlhandlung sofort mit der Wahlergebnisermittlung begonnen werden kann.

2.3 Beschlussfähigkeit

Der Wahlvorstand ist während der Wahlhandlung beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der/die Vorstehende und der/die Schriftführende oder deren Stellvertretungen anwesend sind (§ 14 Abs. 4 KomWG). Es ist deshalb wichtig, dass kein Mitglied des Wahlvorstandes den Raum verlässt, ohne sich vorher bei dem/der Vorstehenden oder bei der Stellvertretung abzumelden.

Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit ist der gestellte Antrag abgelehnt (§ 14 Abs. 4 KomWG i.V.m. § 37 Abs. 6 GemO).

2.4 Aufwandsentschädigung

Die Entschädigung wird etwa vier Wochen nach der Wahl überwiesen (falls es zu einer Stichwahl kommt: vier Wochen nach der Stichwahl). Es ist daher besonders wichtig, dass alle Mitglieder des Wahlvorstandes auf der Anwesenheitsliste unterschreiben. Ohne Unterschrift kann das Geld leider nicht überwiesen werden.

3 Übergabe der Wahlunterlagen

Die Ausstattung für den Wahlraum (Wahlkabinen, Wahlurne, Stimmzettel, Büromaterial, Taschenrechner etc.) befindet sich schon vor Ort. Auch ein Großteil der unten genannten Wahlunterlagen ist in der grauen Wahlkiste im Wahllokal zu finden.

Für jedes Gebäude, in dem sich Wahllokale befinden, ernennt das Wahlamt im Vorfeld eine*n Vorstehende*n zum/zur Gebäudebeauftragten. Dieser Person werden die übrigen Wahlunterlagen für ALLE Wahlvorstände im Gebäude am Samstag vor der Wahl nach Hause zugestellt. Der/die Gebäudeverantwortliche verteilt diese am Sonntagmorgen an die anderen Wahlvorstände im Wahlgebäude.

- Informationsblatt „Letzte Hinweise für die Wahlvorstände“
- Prüfliste zur Ausstattung des Wahlraums
- gedruckter Leitfaden (dieser Text)
- Textausgabe Wahlrecht
- Anwesenheitsliste Wahlvorstand
- Ausweis mit Umhängeband für Beisitzende*n der/die für die Zugangskontrolle zuständig ist
- Wahlbekanntmachung zum Aushang im Wahllokal
- Hinweisplakat zur Stimmabgabe zum Aushang in den Wahlkabinen
- Hinweisplakat zur Betretung der Wahlkabinen zum Aushang an den Wahlkabinen
- Straßenverzeichnis mit Angabe des zugeordneten Wahlbezirks
- Wählerverzeichnis
- Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine
- Berichtigungsliste für Personendaten und Adressen
- Formular Wahlniederschrift
- Etikettierter Umschlag für Wahlniederschrift und ungültige Stimmzettel
- Blätter für die Stapelbildung bei der Auszählung (nach Bewerber*innen)
- Formular Schnellmeldung
- Etiketten für das Verpacken der Stimmzettel in die Kartons
- blaue Stofftasche (für Datenmüll)
- in ausgewählten Wahlbezirken: Zählliste für Wahlbeteiligung

4 Vorbereitungen am Wahlsonntagmorgen (7.30 bis 8 Uhr)

Damit die Wahlhandlung pünktlich um 8.00 Uhr beginnen kann, muss sich die erste Schicht schon eine halbe Stunde vor Beginn der Wahlzeit, also um 7.30 Uhr, einfinden, um die notwendigen Vorbereitungen abzuschließen.

4.1 Kontrolle des Zugangs, des Wahlraums und der Wahlunterlagen

Zugangsbereich zum Wahlraum (ca. 20 Meter um den Eingang)

- Wahlplakate müssen entfernt werden, ggf. mit Hilfe des Hausmeisters / der Hausmeisterin. Entscheidend ist, dass die Wählenden den Wahlraum betreten können, ohne unmittelbar zuvor durch Wahlwerbung beeinflusst zu werden.

Im Wahlgebäude

- Der Weg zum Wahlraum muss gut beschildert sein.

Vor dem Wahlraum

- Hier steht ein Stuhl für das Wahlvorstandsmitglied, das den Zugang zum Wahlraum regelt.

Im Wahlraum

Die Wahlräume wurden in der Woche vor der Wahl von den Hausmeister*innen eingerichtet. Im Wahlraum müssen sich am Wahltag befinden *>>Anlage 2<<*:

- Ein Tisch und ein Stuhl in der Nähe des Eingangs im Wahlraum für das Wahlvorstandsmitglied, das die Stimmzettel ausgibt.
- Drei Tische mit Wahlkabinen.

Die Wahlkabinen müssen so aufgestellt sein, dass die unbeobachtete Stimmabgabe der Wählenden gewährleistet ist. Das beinhaltet auch die Möglichkeit der Beobachtung von außen, z.B. durch ein Fenster, von höher gelegenen Stockwerken des Wahlgebäudes oder vom benachbarten Gebäude aus.

Es empfiehlt sich, den Tisch mit der Wahlkabine nur so weit von der Wand aufzustellen, wie es für ein unbehindertes Betreten und Verlassen der Wahlkabine erforderlich ist. Damit soll ein versehentliches Vorbeigehen anderer Wählenden hinter dem Rücken einer sich in der Wahlkabine befindlichen Person ausgeschlossen werden. Die Wahlkabine muss bei richtiger Aufstellung ein auf einer Seite offenes Viereck bilden, d. h. die Wände der Wahlkabine stehen immer im rechten Winkel zueinander.

- Ein oder mehrere Tische mit genügend Stühlen für den Wahlvorstand während der Auszählung.

Die Tische müssen so aufgestellt sein, dass sie von allen Seiten zugänglich sind und gleichzeitig eine möglichst große freie Fläche für die Abwicklung des Publikumsverkehrs verbleibt. Die Oberfläche der Tische muss auf jeden Fall so groß sein, dass für das spätere Ordnen und Auszählen der Stimmzettel genügend Platz vorhanden ist.

- Eine Wahlurne am Tisch des/der Wahlvorstehenden.

In der grauen Wahlkiste im Wahlraum

- Ein Großteil der unter Punkt 3 genannten Unterlagen
- Eine grün-transparente Materialtasche mit Plastik-Plomben für die Wahlurne und Büromaterial

In etikettierten Kartons im Wahlraum

- Stimmzettel

Vorbereitung am Sonntag

4.2 Letzte Vorbereitungen durch den Wahlvorstand

Vor Öffnung der Wahlhandlung werden in den Wahlkabinen die Kulis mit Spiralkabel aus der Materialtasche installiert (einfach die Seitenwand der Wahlkabine auf das Spiralkabel stellen, bitte nicht festkleben) und die Hinweisplakate zur Stimmabgabe mit Tesa angebracht. An den Wahlkabinen werden außen zusätzlich die Hinweise zum Betreten der Wahlkabinen angebracht.

Vor Öffnung der Wahlhandlung wird der Text der Wahlvorschriften (Kommunalwahlgesetz und Kommunalwahlordnung) zur Einsicht ausgelegt (Praxistipp: zum Abdecken des Einwurfschlitzes der Urne verwenden). Die Wahlbekanntmachung wird zusammen mit einem Muster-Stimmzettel an der Tür des Wahlraumes aufgehängt. Die Stimmzettel werden von einem Wahlvorstandsmitglied am Eingang des Wahlraumes bereitgehalten.

4.3 Ersatz für fehlende Wahlhelfende

Sollte der/die Wahlvorstehende bis 7.45 noch nicht erschienen sein, bitte sofort das Wahlamt verständigen (0761/201-5770).

Da die Mindestanwesenheit von drei Personen mit dem/der Wahlvorstehenden und zwei weiteren Wahlhelfenden bereits erfüllt ist, soll Ersatz für Beisitzende erst ab 8.30 Uhr angefordert werden, da noch abgewartet werden kann, ob diese eventuell verspätet eintreffen.

5 Ablauf der Wahlhandlung (8 bis 18 Uhr)

5.1 Eröffnung der Wahlhandlung

Der/die Vorstehende eröffnet pünktlich um 8.00 Uhr die Wahlhandlung indem er/sie die Öffentlichkeit herstellt und die anwesenden weiteren Mitglieder des Wahlvorstands auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinweist (§ 27 Abs. 1 KomWO). Er/sie stellt sicher, dass auch die später erscheinenden Wahlhelfenden vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit darauf hingewiesen werden.

Der Wahlvorstand überzeugt sich vor Beginn der Stimmabgabe davon, dass die Wahlurne leer ist. Der/die Vorstehende verschließt dann die Wahlurne mit der Plastik-Plombe, so dass sich der Deckel nicht mehr anheben lässt. Die Urne darf bis zum Schluss der Wahlhandlung nicht mehr geöffnet werden (§ 27 Abs. 3 KomWO).

5.2 Öffentlichkeit

Die Wahlhandlung ist öffentlich, es hat also jede Person Zutritt zum Wahlraum, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäftes möglich ist (§ 21 KomWG).

Auch Medienvertreter*innen können den Wahlraum betreten. Die Berichterstattung im Wahlraum einschließlich Fotos und Videoaufnahmen sind zulässig, wenn dies im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand und den Wahlberechtigten geschieht und die Wahlhandlung nicht gestört wird. Wenn jemand nicht im Bild festgehalten werden möchte, dies bitte den Medienvertreter*innen signalisieren. Interviews im Wahlraum sind aber generell unzulässig. Foto- und Videoaufnahmen von der Stimmabgabe in den Wahlkabinen sind immer verboten, auch durch die Wählenden selbst.

5.3 Neutralität

Während der Wahlzeit ist in und am Eingang zum Wahlgebäude jede Beeinflussung von Wählenden durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 28 KomWO). Der/die Vorstehende ist für die Einhaltung dieses Verbots verantwortlich. Wie der unmittelbare Zugangsbereich abzugrenzen ist, hängt von den jeweiligen örtlichen Verhältnissen ab. Entscheidend ist, dass die Wählenden den Wahlraum betreten können, ohne unmittelbar zuvor durch Wahlwerbung oder Unterschriftensammlungen beeinflusst zu werden. In der Regel ist von einem Umkreis von etwa 20 Metern um den Zugang auszugehen. Wegen des Verbots der Wahlpropaganda vor dem Gebäudeeingang empfiehlt es sich, von Zeit zu Zeit einen Blick vor die Tür zu werfen.

Die Mitglieder des Wahlvorstands verhalten sich während ihrer Tätigkeit streng neutral. Sie dürfen während ihrer Tätigkeit kein auf eine politische Überzeugung hinweisendes Zeichen (z. B. Ansteckplaketten) sichtbar tragen.

5.4 Ausübung des Hausrechts

Der/die (stellvertretende) Wahlvorstehende sorgt für den geordneten Ablauf der Wahlhandlung. Er/sie kann Personen, welche die Ruhe und Ordnung stören, nach vergeblicher Ermahnung, notfalls auch mit polizeilicher Hilfe, aus dem Wahlraum und den Zugängen zum Wahlraum verweisen (§ 28 KomWO). Ist die Person in das Wählerverzeichnis des Wahlbezirks eingetragen oder hat einen Wahlschein, so ist ihr zuvor Gelegenheit zum Wählen zu geben.

5.5 Telefonische Erreichbarkeit

Ein Mobiltelefon, dessen Nummer dem Wahlamt mitgeteilt wurde, muss unbedingt eingeschaltet sein, damit der Wahlvorstand immer erreichbar ist.

5.6 Ablauf der Stimmabgabe (Normalfall)

Schritt 1: Ausgabe des Stimmzettels

Der/die Beisitzende lässt sich die Wahlbenachrichtigung zeigen *>>Anlage 3<<* um festzustellen, ob sich die Wahlberechtigten im richtigen Wahlraum befinden. Alternativ kann auch ein Ausweis mit Bild vorgezeigt werden. Der/die Wählende bekommt dann einen Stimmzettel. Über die Zurückweisung einer Person, die weder die Wahlbenachrichtigung noch einen Ausweis dabei hat, entscheidet der gesamte anwesende Wahlvorstand durch Beschluss.

Schritt 2: Kennzeichnung des Stimmzettels

Die Wählenden begeben sich danach einzeln in eine leere Wahlkabine, kennzeichnen dort den Stimmzettel und falten ihn so, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Der Wahlvorstand achtet darauf, dass sich immer nur eine Person und diese sich nur so lange wie notwendig in der Wahlkabine aufhält. Das Wahlrecht sieht für begleitende Kinder keine spezielle Regelung vor. Die Stimmabgabe muss in jedem Fall geheim erfolgen.

Wahlberechtigte, die nicht lesen können oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung ihre Stimme nicht alleine abgeben können, bestimmen eine andere, mindestens 16 Jahre alte Person als Hilfsperson und geben dies dem Wahlvorstand bekannt (§ 19 Abs. 1 KomWG, § 30 KomWO). Die Hilfsperson kann auch ein von der/dem Wählenden bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfsperson darf mit dem/der Wählenden gemeinsam in die Wahlkabine gehen. Die Hilfeleistung muss sich auf die Erfüllung der Wünsche des/der Wählenden beschränken. Die Hilfsperson ist dabei zur Geheimhaltung verpflichtet.

Die Kennzeichnung des Stimmzettels oder das Falten des Stimmzettels außerhalb der Wahlkabine sind ebenso unzulässig wie das Fotografieren der Stimmabgabe. Hat jemand den Stimmzettel verschrieben oder versehentlich unbrauchbar gemacht so ist auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen (§ 29 Abs. 8 KomWO).

Schritt 3: Prüfung der Wahlberechtigung

Nach der Stimmabgabe geht der/die Wählende an den Tisch des/der Schriftführenden und zeigt die Wahlbenachrichtigung vor. Der/die Schriftführende prüft ob die Person

- im Wählerverzeichnis dieses Wahlbezirks ohne Wahlschein- oder Streichungsvermerk eingetragen ist >>Anlage 5<<
- oder
- einen für diese Wahl gültigen Wahlschein besitzt >>Anlage 4<< und >>Kapitel 5.7: Stimmabgabe mit Wahlschein<<.

Das Wahlrecht sieht keine generelle Ausweiskontrolle vor. Zur Prüfung der Wahlberechtigung reicht es, wenn die Wählenden ihre Wahlbenachrichtigung vorlegen. Diese werden bei der Wahl am 26. April nicht einbehalten, bei der eventuellen Stichwahl am 17. Mai dagegen schon. Wenn keine Wahlbenachrichtigung vorgelegt wird, muss immer ein Ausweis gezeigt werden (§ 29 Abs. 3 KomWO).

Alle Wählenden besitzen eine Wählernummer. Diese ist auf der Wahlbenachrichtigung angegeben >>Anlage 3<<. Anhand der Wählernummer kann die Person schnell im Wählerverzeichnis gefunden werden >>Anlage 5<<. Der/die Schriftführende darf sich aber nicht nur an der Nummer orientieren, sondern muss immer auch noch den Namen vergleichen. Nicht selten werden innerhalb der Familie die Wahlbenachrichtigungen vertauscht.

Das Wählerverzeichnis ist nach Straßen in alphabetischer Folge sortiert, innerhalb der Straße nach Hausnummern und innerhalb jeden Hauses nach alphabetischer Namensfolge. Wahlberechtigte, die nicht im systematisch geordneten Teil des Wählerverzeichnisses gefunden werden, können auch noch im Nachtrag auf den letzten Seiten (ab Wählernummer 5000) eingetragen sein.

Wird eine Person nicht im Wählerverzeichnis gefunden, darf diese auf keinen Fall vom Wahlvorstand nachgetragen werden!

Sollten sich persönliche Daten des/der Wählenden (Familienname / Anschrift) geändert haben, darf die Person trotzdem wählen, wenn der Eintrag mit den alten Angaben im Wählerverzeichnis zu finden ist. Die Änderung der Personendaten werden in der Berichtigungsliste vermerkt, nicht im Wählerverzeichnis!

Schritt 4: Zulassung zur Wahl

Der Einwurfschlitz der Wahlurne ist immer abgedeckt (Tipp: mit der Textausgabe des Wahlgesetzes). Sobald der/die Schriftführende den Namen des/der Wählenden im Wählerverzeichnis gefunden hat, die Wahlberechtigung festgestellt ist und kein Anlass zur Zurückweisung besteht, gibt der/die Vorstehende die Wahlurne frei. Gleichzeitig mit dem Einwurf des Stimmzettels in die Wahlurne bringt der/die Schriftführende im Wählerverzeichnis den Stimmabgabevermerk (Haken) mit rotem Kugelschreiber in die dafür vorgesehene Spalte an.

5.7 Stimmabgabe mit Wahlschein (Ausnahmefall)

Wählende mit Wahlschein (§ 31 KomWO) haben Briefwahl beantragt, sich dann aber doch entschieden, ihre Stimme im Wahllokal abzugeben. Die Stimmabgabe mit Wahlschein unterscheidet sich vom Normalfall der Stimmabgabe *>>Kapitel 5.6<<* wie folgt:

- Feststellung der Identität

Wahlscheininhaber*innen müssen sich immer ausweisen (Personalausweis, Reisepass, Führerschein oder sonstiger Ausweis mit Bild).

- Prüfung über die Wahlberechtigung

Wählende mit Wahlschein schlägt der/die Schriftführende nicht im Wählerverzeichnis nach, sondern **behält den Wahlschein ein**. Anhand der Wahlscheinnummer wird im Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine geprüft, ob der Wahlschein gültig ist. Bestehen Zweifel über die Gültigkeit oder den rechtmäßigen Besitz des Wahlscheines, beschließt der Wahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung des/der Wählenden. Dies wird dann in der Niederschrift vermerkt. Der Wahlschein wird auf jeden Fall einbehalten, es sei denn, der/die Wählende wird in ein anderes Wahllokal geschickt.

- Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis entfällt

Wichtig: Auch wenn der/die Wählende im Wählerverzeichnis eingetragen ist, wird kein Stimmabgabevermerk angebracht. Die vorgelegten Wahlscheine werden einbehalten und gesammelt: Sie werden bei der Ermittlung des Wahlergebnisses der Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis hinzugerechnet.

5.8 Wählende mit rotem Wahlbrief (Ausnahmefall)

Die Briefwählenden sind selbst dafür verantwortlich, dass ihre roten Wahlbriefe am Wahltag bis spätestens 18 Uhr beim Wahlamt eingehen. Da das Wahlamt keine Wahlbriefe in den Wahllokalen abholt, dürfen vom Wahlvorstand auch keine entgegengenommen werden. Einen Wahlbrief in die Wahlurne einzuwerfen, verletzt das Wahlgeheimnis und ist rechtswidrig.

Ist es der/die Wahlberechtigte selbst, der/die den Wahlbrief abgeben will, kann er/sie den roten Wahlbriefumschlag öffnen und den Wahlschein herausnehmen. Ab diesem Zeitpunkt ist er/sie ein*e Wähler*in mit Wahlschein *>>Kapitel 5.7<<*. Wichtig: Der Stimmzettel aus dem gelben (26. April) / weißen (17. Mai) Stimmzettelumschlag der Briefwahl darf nicht verwendet werden, es muss immer ein neuer Stimmzettel ausgegeben werden.

5.9 Zurückweisung von Wählenden

Der Wahlvorstand muss gemäß § 29 Abs. 6 KomWO jede Person zurückzuweisen, die:

- nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen gültigen Wahlschein besitzt

Zunächst muss geklärt werden, ob die Person überhaupt im richtigen Wahllokal ist. Dazu wird anhand der Wahlbenachrichtigung bzw. dem Straßenverzeichnis der richtige Wahlbezirk herausgesucht. Die Adresse des Wahllokals kann dem Wahllokalverzeichnis *>>Anlage 2<<* entnommen werden.

Falls die Person in den letzten Wochen innerhalb Freiburgs umgezogen ist, ist die Eintragung im Wählerverzeichnis vermutlich noch unter der alten Adresse vorgenommen worden. Sie kann dann nur im Wahllokal ihres alten Bezirks wählen.

*Wohnt die nicht im Wählerverzeichnis eingetragene Person im Wahlbezirk, muss auf jeden Fall beim Wahlamt *>>Tel. 0761/201-5771<<* nachgefragt werden.*

- keinen Wahlschein vorlegt, obwohl sich im Wählerverzeichnis ein Wahlscheinvermerk („W“) befindet

Der Sperrvermerk "W" im Wählerverzeichnis *>>Anlage 5<<* bedeutet, dass für die betreffende Person Briefwahlunterlagen ausgestellt wurden. Diese kann nicht mehr aufgrund ihrer Eintragung im Wählerverzeichnis, sondern nur noch gegen Abgabe des ausgestellten Wahlscheins zur Wahl zugelassen werden *>>Kapitel 5.7<<*. *Besteht die Person darauf, keine Briefwahl beantragt zu haben, muss auf jeden Fall beim Wahlamt nachgefragt werden *>>Tel. 0761/201-5771<<*.*

- bereits einen Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis hat

Wer bereits einen Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis hat, darf nicht mehr zur Wahl zugelassen werden. Es sei denn, die Person weist nach, dass sie noch nicht gewählt hat. Da ein solcher Fall in der Praxis kaum schlüssig geklärt werden kann, müssen die Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis besonders sorgfältig eingetragen werden. *Falls dieser Fall auftritt, ist vor der Zurückweisung beim Wahlamt nachzufragen *>>Tel. 0761/201-5771<<*.*

- Zurückweisung von Wählenden aus weiteren Gründen

Der Wahlvorstand hat Wählende zurückzuweisen, die

- den Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine gekennzeichnet oder gefaltet haben
- den Stimmzettel so gefaltet haben, dass die Stimmabgabe erkennbar ist, oder mit einem äußerlich sichtbaren, das Wahlgeheimnis offensichtlich gefährdenden Kennzeichen versehen haben
- erkennbar mehrere oder einen nicht amtlich hergestellten Stimmzettel abgeben möchten
- für den Wahlvorstand erkennbar in der Wahlkabine fotografiert oder gefilmt haben
- den Stimmzettel in einem Umschlag oder mit einem weiteren Gegenstand in die Wahlurne werfen möchten

Werden Wählende aus diesen Gründen zurückgewiesen, so wird ihnen ein neuer Stimmzettel ausgehändigt, nachdem der alte Stimmzettel im Beisein eines Mitglieds des Wahlvorstands unbrauchbar gemacht wurde.

5.10 Schluss der Wahlhandlung

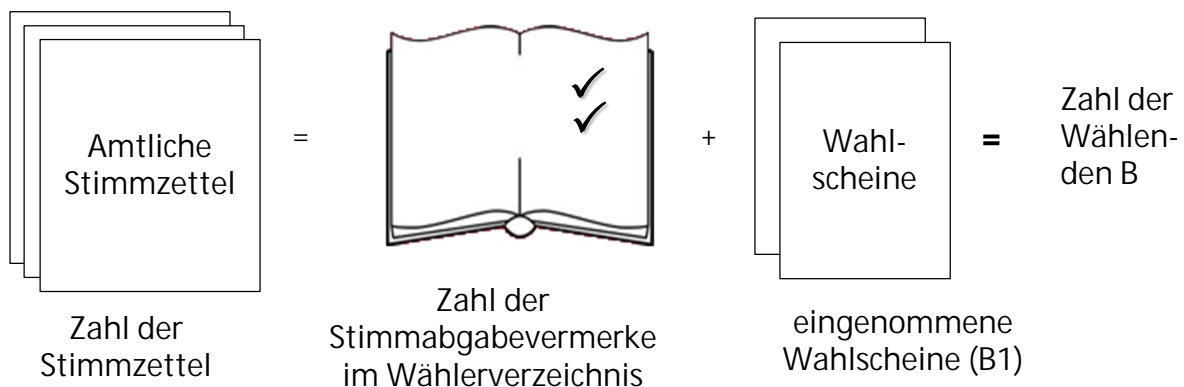
Um 18.00 Uhr gibt der/die Vorstehende bekannt, dass die Wahlzeit abgelaufen ist. Von da an dürfen nur noch die Wählenden zur Stimmabgabe zugelassen werden, die sich im Wahlraum oder in der Schlange vor dem Wahlraum befinden. Es muss darauf geachtet werden, dass Personen, die nach 18.00 Uhr eintreffen, nicht mehr zur Wahl zugelassen werden. Sobald die letzten Personen gewählt haben, erklärt der/die Vorstehende die Wahlhandlung für geschlossen (§ 32 KomWO). Die Uhrzeit wird in der Wahlniederschrift vermerkt.

6 Ermittlung des Wahlergebnisses (ab 18 Uhr)

Der Wahlvorstand beginnt mit der Auszählung unmittelbar nachdem die Wahlhandlung für geschlossen erklärt wurde. **Auch die Ergebnisermittlung ist öffentlich.** Nicht dem Wahlvorstand angehörende Personen dürfen sich aber auf keinen Fall aktiv an der Auszählung beteiligen und Wahlunterlagen anfassen. Vor Öffnung der Wahlurne werden alle nicht benutzten Stimmzettel vom Tisch des Wahlvorstandes entfernt.

6.1 Zählung der Wählenden

Die Stimmzettel werden der Wahlurne entnommen, entfaltet und unsortiert gezählt. Gleichzeitig wird von dem/der Schriftführenden die Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und die Zahl der eingenommenen Wahlscheine (nicht mit Wahlbenachrichtigungen verwechseln!) ermittelt. Deren Summe muss mit der Zahl der Stimmzettel übereinstimmen.



Ergibt sich auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, muss dies in der Wahlniederschrift vermerkt und erläutert werden. Als "Zahl der Wählenden" (B) gilt für das weitere Verfahren die ermittelte Zahl der Stimmzettel. Die Zahl der eingenommenen Wahlscheine (B1) werden in die Schnellmeldung unter B1 und in die Niederschrift unter Ziffer 3.2 und 4 eingetragen (nicht mit den Wahlbenachrichtigungen verwechseln!).

6.2 Zählung der Stimmzettel

Mehrere Beisitzende bilden folgende Stimmzettelstapel, die sie unter Aufsicht behalten:

Stapel A) eindeutig GÜLTIGE Stimmzettel mit Stimmabgaben für vorgedruckte Bewerber*innen

Diese Stimmzettel werden nach Bewerber*innen feinsortiert. Nach dem Sortiervorgang wird nochmals geprüft, ob Stimmzettel eventuell falsch zugeordnet wurden. Je zwei Beisitzer*innen zählen die Stimmzettel für die einzelnen Bewerber*innen nacheinander und unter gegenseitiger Kontrolle durch. Die ermittelte Zahl der gültigen Stimmen je Bewerber*in wird in die Schnellmeldung unter „Gültige Stimmen“ in der Spalte „ZS I“ eingetragen (ZS = „Zwischensumme“) >>Anlage 6<<.

Stapel B) GÜLTIGE Stimmzettel mit Stimmabgaben in der „Freien Zeile“

Handelt es sich beim Eintrag in der „Freien Zeile“ mit einiger Wahrscheinlichkeit um eine ausreichend bezeichnete, wählbare Person, wird dieser Stimmzettel dem Stapel B) zugeordnet. Die Überprüfung, ob die Person tatsächlich eindeutig identifizierbar und wählbar ist, wird am Tag nach der Wahl vom Wahlamt vorgenommen und das Ergebnis dem Gemeindevwahlausschuss vorgelegt. Die ermittelte Zahl der gültigen Stimmzettel in der „Freien Zeile“ wird in die Schnellmeldung als Summe in der Spalte „ZS II“ eingetragen. In der Niederschrift werden die einzelnen gewählten Personen mit allen Angaben einzeln eingetragen.

Stapel C) UNGÜLTIGE gekennzeichnete Stimmzettel und Stimmzettel deren GÜLTIGKEIT FRAGLICH erscheint

Die Bearbeitung der Stimmzettel, deren Gültigkeit fraglich erscheint, erfolgt ausschließlich durch den Wahlvorstand als Kollegialorgan, also nicht durch den/die Vorstehenden oder Beisitzenden allein.

Ungültig sind Stimmzettel, die

- keine Kennzeichnung haben (leer eingeworfene Stimmzettel)
- nicht amtlich hergestellt sind / für eine andere Wahl gelten
- ganz durchgestrichen, durchgerissen oder durchgeschnitten sind
- den Willen des/der Wähler*in nicht zweifelsfrei erkennen lassen
- einen beleidigenden Zusatz, einen Vorbehalt oder einen Hinweis auf den/die Wähler*in enthalten

Die Stimmzettel werden fortlaufend nummeriert (B1, B2, ...). Über jeden einzelnen Stimmzettel wird Beschluss gefasst. Die jeweilige Entscheidung wird

auf der Rückseite des Stimmzettels vermerkt (z.B. „gültig für ...“, oder „ungültig“). Dann werden diese Stimmen gezählt und in die Schnellmeldung in der Spalte „ZS II“ eingetragen >>Anlage 6<<.

6.3 Ermittlung des Wahlergebnisses, Schnellmeldung und Ergebnisverkündung

Anschließend addiert der/die Schriftführer*in die Spalten ZS I und ZS II und trägt das Ergebnis jeweils bei „Insgesamt“ ein. Danach addiert er/sie die Zeilen D1 bis D... zum Ergebnis „Gültige Stimmen insgesamt“.

Anschließend wird die folgende rechnerische Kontrollrechnung gemacht:

- die Summe der ungültigen und gültigen Stimmen insgesamt muss mit der Gesamtzahl der Wählenden übereinstimmen ($C + D = B$).

Ist alles rechnerisch richtig, wird die Schnellmeldung des Wahlergebnisses von einem Mitglied des Wahlvorstandes sofort telefonisch dem Wahlamt durchgegeben >>Tel. 0761/201-5770<<. Bitte nur die Spalten „Insgesamt“ durchgeben, keine Zwischensummen!

Bei Differenzen muss die Zählung wiederholt werden. Lösen sich die Differenzen nicht auf, bitte sofort Kontakt mit dem Wahlamt aufnehmen >>Tel. 0761/201-5771<<.

Anschließend gibt der/die Wahlvorsteher*in das Wahlergebnis im Wahlraum durch Vorlesen feierlich bekannt.

6.4 Wahl Niederschrift

Der/die Schriftführer*in überträgt aus dem beurkundeten Abschlussblatt des Wählerverzeichnisses die Anzahl der eingetragenen Wahlberechtigten in die Wahl Niederschrift. Nach beendeter Auszählung und Durchgabe der Schnellmeldung wird das Wahlergebnis dann in die Wahl Niederschrift übertragen und die Niederschrift mit Kuli vollständig ausgefüllt.

Als nummerierte Anlagen kommen zur Niederschrift:

- alle gültigen Stimmzettel mit einem Eintrag in der „Freien Zeile“ (Stapel B),
- alle Stimmzettel über deren Gültigkeit der Wahlvorstand beschlossen hat (Stapel C),
- alle eingenommenen Wahlscheine (nicht mit Wahlbenachrichtigungen verwechseln!),
- ggf. getrennte Niederschriften über besondere Vorfälle.

Die Wahl Niederschrift und die Anwesenheitsliste müssen von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes unterschrieben werden. Nur bei Unterschrift auf der Anwesenheitsliste kann die Aufwandsentschädigung überwiesen werden!

7 Verpacken und Abgabe der Wahlunterlagen, Aufräumarbeiten

7.1 Verpacken der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen werden wie folgt geordnet und verpackt:

In den vorbereiteten, etikettierten Umschlag kommen:

- Wahlniederschrift mit Anlagen (eingenommene Wahlscheine im entsprechenden Umschlag, Stimmzettel von Stapel B) und C), ggf. Zusatzblatt mit besonderen Vor-
kommnissen)
- Anwesenheitsliste
- Schnellmeldung
- Berichtigungsliste für Personendaten

In den Stimmzettelkarton kommen:

- Der Stimmzettelstapel A) nach Bewerber*innen sortiert

In die graue Wahlkiste kommen:

- Umschlag mit Wahlniederschrift (siehe oben)
- Stimmzettelkarton
- Wählerverzeichnis
- dieser Leitfaden (nur am 26. April => Wiederverwendung bei der Stichwahl)
- Straßenverzeichnis (nur am 26. April => Wiederverwendung bei der Stichwahl)
- Plakat der Öffentlichen Bekanntmachung (nur am 26. April => Wiederverwendung bei der Stichwahl)
- Gesetzestext (nur am 26. April => Wiederverwendung bei der Stichwahl)
- grün-transparenter Beutel mit Büromaterial

Die Kiste wird nicht versiegelt!

In die blaue Stofftasche (Datenmüll) kommen:

- einbehaltene Wahlbenachrichtigungen (nur bei der Stichwahl)
- Liste der Mitglieder des Wahlvorstands
- Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine

In den Papierkorb im Wahlraum kommen:

- nicht benutzte Stimmzettel
- dieser Leitfaden (nur bei der Stichwahl)
- Straßenverzeichnis (nur bei der Stichwahl)
- Plakat der Öffentlichen Bekanntmachung (nur bei der Stichwahl)
- Gesetzestext (nur bei der Stichwahl)
- Verzeichnis über die Ausstattung des Wahlraumes
- „Letzte Hinweise für die Wahlvorstände“
- evtl. sonstiger Papiermüll

Im Wahlraum bleiben:

- die leere Wahlurne
- Beschilderungen des Wahlraumes und ggf. des Wahlgebäudes (Wegweiser, Bezeichnung des Wahlbezirks am Eingang)

7.2 Abgabe der Wahlunterlagen

Die graue Wahlkiste, die Stimmzettelkartons und die blaue Stofftasche werden durch den/die Vorstehende*n so schnell wie möglich bei der Annahmestelle Rathaus im Stühlinger, Fehrenbachallee 12, abgegeben.

*Wir wünschen Ihnen viel Erfolg für Ihren Einsatz und **bedanken uns herzlich** für Ihr Engagement!*

Ihr Team vom Wahlamt

Anlage 1 Verzeichnis der Wahllokale

Wahl-lokal	Gebäude	Anschrift	Wahlbeteiligungs-Statistik
660-01	Adolf-Reichwein-Schule	Bugginger Straße 83	
660-02			
660-06			
540-01	Albert-Schweitzer-Schule	Habichtweg 46	
540-02			
540-03			
540-04			
560-01	Begegnungshaus "Farrenstall" Waltershofen	Umkircher Straße 2	
513-05	Berufsschulzentrum	Bissierstraße 17	
513-06			
531-01			
531-02			
531-03			
531-04			
220-01	Bürgerhaus Zähringen	Lameystraße 2	
220-02			
220-03			
220-04			
220-06			
310-01	Deutsch-Französisches-Gymnasium	Runzstraße 83	
310-03			
410-01			
410-03			
410-04			ja
410-05			
330-01	Dreisamhalle Ebnet	Unteres Grün 15	
330-02			
212-01	Droste-Hülshoff-Gymnasium	Brucknerstraße 2	
212-02			
212-03			
212-04			
622-01	Freie Waldorfschule St. Georgen	Bergiselstraße 11	
622-02			
550-01	Johannes-Schwartz-Schule Lehen	Bundschuhstraße 20B	
550-02			
680-01	Karoline-Kaspar-Schule	Paula-Modersohn-Platz 1	
680-02			
680-03			
680-04			
670-01	Kepler-Gymnasium	Johanna-Kohlund-Straße 5	
670-03			
670-04			
670-05			
670-07			
670-08			

Anlage 1 (Fortsetzung)

Verzeichnis der Wahllokale

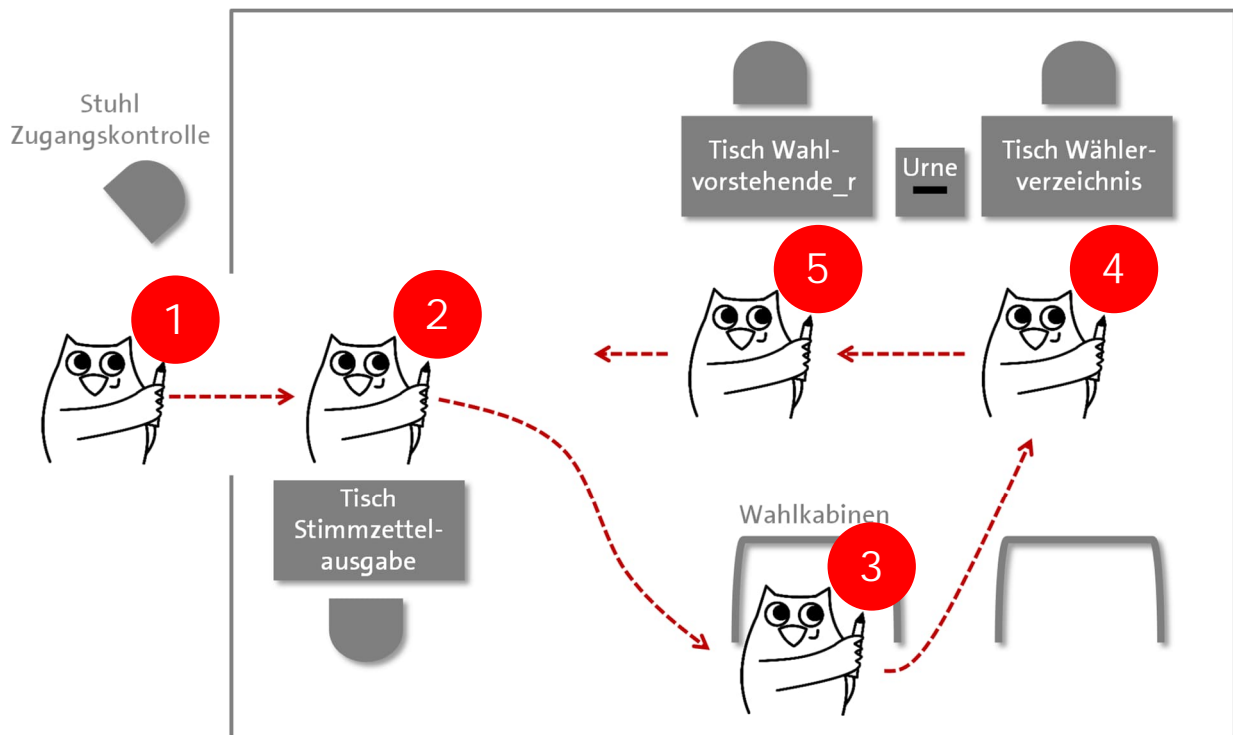
Wahl-lokal	Gebäude	Anschrift	Wahlbeteiligungs-Statistik
423-05	Lorettochule	Lorettostraße 39A	
424-01			
424-03			
424-05			ja
424-06			
231-04	Lortzingschule	Lortzingstraße 1	
231-05			
231-06			
233-01			
512-01	Max-Weber-Schule	Fehrenbachallee 14	
512-02			
512-03			
512-04			
513-01			ja
513-02			
513-03			
614-01	Mehrgenerationenhaus EBW Weingarten	Sulzburger Straße 18	ja
614-02			
660-03			
660-04			
660-05			
120-02	Merianschule	Rheinstraße 3	
120-03			
521-01	Mooswaldschule	Am Schneckengraben 14	ja
521-02			
240-01	Mühlmattenschule Hochdorf	Zu den Mühlmatten 8	ja
240-02			
240-03			
640-02	Nebengebäude Rathaus Tiengen	Freiburger Landstraße 26	ja
320-03	Pädagogische Hochschule Freiburg (Aula)	Kunzenweg 21	
320-04			
320-05			
310-04	Pädagogische Hochschule Freiburg (KG5)	Kunzenweg 21	
310-05			
320-01			ja
320-02			
421-05	Richard-Mittermeier-Schule (Lycée Turenne)	Schützenallee 31	
421-06			
423-01	Rotteckgymnasium	Lessingstraße 16	
423-03			
340-01	Schauinslandschule Kappel	Moosmattenstraße 16	
340-02			
650-01	Schlossbuckhalle Munzingen	St.-Eretrudis-Straße 21	
650-02			
621-01	Schönbergschule	Schulstraße 8	
621-04			
621-05			
621-07			
621-08			

Anlage 1 (Fortsetzung)
 Verzeichnis der Wahllokale

Wahl-lokal	Gebäude	Anschrift	Wahlbeteiligungs-Statistik
430-01	Schule Günterstal	Torplatz 5	
424-04	Staatliches Weinbauinstitut Freiburg	Merzhauser Straße 119	
611-02	Staudinger Gesamtschule	Staudingerstraße 10	
611-03			
611-04			
611-05			
560-02	Steinriedhalle Waltershofen	Breikeweg 5	
621-02	Theodor-Heuss-Gymnasium	Andreas-Hofer-Straße 1	
220-05	Tullaschule	Offenburger Straße 12	
231-01			
231-02			
231-03			
630-01	Tuniberghalle Opfingen	Am Sportplatz 10	
630-02			
630-03			
640-01	Tuniberghaus Tiengen	Im Maierbrühl 2	
612-01	Vigeliusschule	Feldbergstraße 25A	
612-03			
612-04			
612-05			
612-07			
111-01	Volkshochschule Freiburg	Rotteckring 12	
111-02			
111-03			
421-01	Walter-Eucken-Gymnasium	Glümerstraße 4	
421-02			
421-04			
422-01			
422-02			
422-03			
422-04			
112-01			Walther-Rathenau-/Richard-Fehrenbach-Gewerbeschule
112-02			
120-01			
211-01	Weiherhof-Grundschule	Schlüsselstraße 5	ja
211-03			
211-04			
211-05			
522-01	Wentzinger-Schulen	Falkenbergerstraße 21	
522-02			
522-03			
531-05			
532-01			
532-02			ja
532-04			

Anlage 2

Schema Einrichtung des Wahlraums



1

Zugangskontrolle

- Ggf. Zugang sperren, wenn zu viele Personen im Wahlraum sind

2

Stimmzettelausgabe

- Anhand Wahlbenachrichtigung/Ausweis: Richtiges Wahllokal?
- Stimmzettel ausgeben

3

Wahlkabinen

- Ggf. Wahlpropaganda entfernen

4

Prüfung der Wahlberechtigung

- Wahlbenachrichtigung einsammeln
- Ggf. Wahlschein einsammeln
- Eintrag im Wählerverzeichnis prüfen
- Stimmabgabevermerk

5

Einwurf des Stimmzettels

- Freigabe der Wahlurne

Anlage 3
 Muster Wahlbenachrichtigung

**Wahlbenachrichtigung für die Wahl
 des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin
 in Freiburg im Breisgau am 26. April 2026
 und für die eventuelle Stichwahl am 17. Mai 2026**

Stadt Freiburg-Wahlamt-Berliner Allee 1-79133 Freiburg

 Herr
 Harald Töpfer
 Winkelgasse 1
 79114 Freiburg im Breisgau

Öffnungszeiten Briefwahlausgabe
 Berliner Allee 1 (Telekom-Gebäude; EG)
 08.04.2026 bis 24.04.2026
 bei Stichwahl zusätzlich 05.05.2026 bis 15.05.2026
Montag, Mittwoch, Donnerstag 8:30-15 Uhr
Dienstag, Freitag 10-18 Uhr
Telefonische Erreichbarkeit (8:30-16 Uhr)
 Tel: 0761/201-5757

Absender:
 Stadt Freiburg im Breisgau
 Wahlamt
 Berliner Allee 1
 79133 Freiburg im Breisgau

Wahlbezirksnummer: 777-77
Wählernummer: 777

 richtiger
 Wahlbezirk?

 Wählernummer
 im Wählerverzeichnis

Guten Tag,

Sie sind im Wählerverzeichnis eingetragen und können im unten angegebenen Wahlraum wählen. Sie erhalten dazu bitte diese Wahlbenachrichtigung mit und halten Sie Ihren Personalausweis (oder Ihren Personalausweis) oder Reisepass bereit. Sie dürfen Ihr Wahlrecht nur persönlich und nur einmal ausüben.

Wahlzeit: Die Wahl findet am Sonntag, den 26. April 2026, von 8 bis 18 Uhr statt. Falls keine*r der Bewerber*innen mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält, findet am Sonntag, dem 17. Mai 2026, von 8 bis 18 Uhr, eine Stichwahl zwischen den zwei Bewerber*innen mit der höchsten Stimmzahl statt.

Wahlraum: Internationale Schule für Zauberei Hogwartsallee 666
 Ihr Wahlraum ist rollstuhlgeeignet
 barrierefreien/rollstuhlgerichten erhalten Sie unter der Telefonnummer: 0761/201-5757. Ausnahmefällen zu Hilfsmitteln für blinde und sehbehinderte Personen erhalten Sie beim BSVSB unter der Telefonnummer: 0761/36147 Freiburg II

 Wahl-
 gebäude

Wahlschein und Briefwahlunterlagen: Wenn Sie durch Briefwahl oder in einem anderen Wahlraum wählen möchten, müssen Sie einen Wahlschein beantragen. Den Antrag können Sie mit dem Vordruck auf der Rückseite stellen. Er kann auch ohne Vordruck elektronisch (z.B. online unter www.freiburg.de/briefwahl, per E-Mail), schriftlich oder durch persönliche Vorsprache gestellt werden. **Telefonische Anträge und Anträge per SMS sind nicht zulässig.**

Bei der Beantragung sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort) anzugeben; um die Angabe Ihrer Wahlbezirks- und Wählernummer wird gebeten. Der Antrag kann beim Absender dieses Schreibens abgegeben oder in einem frankierten Umschlag übersandt werden.

 Wahlscheinanträge werden **nur bis zum Freitag vor der Wahl, 24.04.2026, 18:00 Uhr** (bei Stichwahl bis Freitag, 15.05.2026, 18:00 Uhr) entgegengenommen, bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung noch bis zum Wahltag, 26.04.2026, um 15:00 Uhr (bei Stichwahl bis zum Wahltag, 17.05.2026, 15:00 Uhr).

Die Briefwahlunterlagen werden durch die Deutsche Post AG übersandt oder überbracht. Sie können die Unterlagen auch persönlich beim Wahlamt abholen. Wer für eine andere Person einen Wahlschein beantragt oder abholt, muss eine schriftliche Vollmacht des/der Wahlberechtigten vorlegen. Falls Sie Briefwahlunterlagen beantragt haben, Ihnen diese aber nicht zugehen, haben Sie noch die Möglichkeit, bis spätestens Samstag, 25.04.2026, 12:00 Uhr (bei Stichwahl bis Samstag, 16.05.2026, 12:00 Uhr) einen neuen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen zu beantragen. Wenden Sie sich in diesen Fällen umgehend an Ihr Wahlamt. Ohne Wahlschein können Sie weder in einem Wahllokal noch per Briefwahl wählen.

 Bitte teilen Sie Unstimmigkeiten in Ihrer Anschrift schnellstmöglich dem Bürgerservice unter buergerservice@freiburg.de mit. Vielen Dank.

Anlage 4

Muster Wahlschein (Wahl am 26. April: gelb, Stichwahl am 17. Mai: weiß)

Wahlschein

für die Wahl des Oberbürgermeisters/
der Oberbürgermeisterin
in Freiburg im Breisgau am 26. April 2026

(Zu den Ziffern ¹⁾ bis ⁴⁾ finden
Sie Erläuterungen als Fußnote.
Weitere Hinweise zur Briefwahl
finden Sie auf der Rückseite.)

Stadt Freiburg-Wahlamt-Berliner Allee 1-79131 Freiburg

Hermine Schlau
Winkelgasse 3
79114 Freiburg im Breisgau

**richtige
Wahl?**

Wahlschein-Nr.
Wahlschein- und Wählerverzeichnis-Nr.
666-66 1234-1
oder <input type="checkbox"/> ¹⁾ Wahlschein gem. zugeordnet zum Wahlbezirk

**Nummer darf
nicht auf der
Liste der ungültigen Wahl-
scheine stehen!**

**Person muss sich
ausweisen!**

am
²⁾ wohnhaft in

- kann mit diesem Wahlschein an der oben genannten Wahl im oben genannten Wahlkreis teilnehmen
- gegen Abgabe des Wahlscheins und unter Vorlage eines Personalausweises oder Reisepasses durch persönliche Stimmabgabe im Wahlraum in einem beliebigen Wahlbezirk des oben genannten Wahlkreises
 - durch Briefwahl.

Freiburg, 19.04.2026



gez. Haußmann
(Unterschrift des mit der Erteilung des Wahlscheines beauftragten Bediensteten der Gemeinde / bei automatisierter Erstellung Namen des Bediensteten eindrucken)

(Ausstellungsort, Datum)

Achtung Briefwähler*innen!
 Nachfolgende „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ bitte nicht abschneiden. Sie gehört zum Wahlschein und ist mit **Unterschrift und Datum** zu versehen. Dann erst den Wahlschein in den roten Wahlbriefumschlag stecken. **Bitte beachten Sie dazu den Versandhinweis auf der Rückseite!** Die Abgabe einer falschen Versicherung an Eides statt ist strafbar. Bitte weitere Hinweise auf der Rückseite beachten.

Versicherung an Eides statt zur Briefwahl	
Ich versichere an Eides statt, dass die Stimmabgabe von mir persönlich – als Hilfsperson ³⁾ nach dem erklärten Willen des Wählers/der Wählerin – erfolgt ist.	
Unterschrift des Wählers/der Wählerin	- oder - Unterschrift der Hilfsperson ⁴⁾
Datum: ✘	Datum: ✘
Unterschrift (Vor- und Familienname) ✘	Unterschrift der Hilfsperson (Vor- und Familienname): ✘
	Weitere Angaben (Hilfsperson) in Blockschrift! Vor- und Familienname
	Straße, Hausnummer
	Postleitzahl, Wohnort

Erläuterungen:
¹⁾ Falls erforderlich, von der Gemeindebehörde ankreuzen.
²⁾ Nur ausfüllen (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort), wenn Versandanschrift nicht mit der Wohnung übereinstimmt.
³⁾ Wähler*innen, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung gehindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des/der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie hat die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu unterzeichnen. Außerdem ist die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung erlangt hat. Auf die Strafbarkeit einer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des/der Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des/der Wahlberechtigten erfolgten Stimmabgabe wird hingewiesen.
⁴⁾ Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Anlage 5
 Muster Wählerverzeichnis

Seite 1 von 93

		Stimmvermerke/ Bemerkungen	lfd. Nr.
Nielsen, Peter Bobbeleweg 1	01.01.1985		1
Streich, Christina Bobbeleweg 1	02.02.1969		2
Aogo, Daniela Bobbeleweg 2	03.03.1971		3
Baumann, Oliver Bobbeleweg 2	04.04.1975	W	
Finke, Veronika Bobbeleweg 2	05.05.1955		
Kohl, Raphaela Bobbeleweg 2	06.06.1979	✓	
Höfler, Nicoletta Bobbeleweg 2A	07.07.1995		7
Schmadtke, Jörg Bobbeleweg 2A	08.08.1965		8
Todt, Jeanette Bobbeleweg 3	09.09.1961	==== 04.04.2026 Sterbefall ffrg666	9
Zeyer, Michael Bobbeleweg 5	10.10.1967		10
Zeyer, Andrea Dreissamstraße 1	11.11.1964		11
Wienold, Günter Dreissamstraße 1A	12.12.1954		12
Riether, Sascha Dreissamstraße 2	01.02.2003	==== 21.04.2026 Wegzug ffrg666	
Sané, Susi Dreissamstraße 2	02.03.2002		14
Löw, Jolanda Dreissamstraße 3	31.12.1954		15

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
---	---	---	---	---	---	---	---	---	----	----	----	----	----	----

Anlage 6
Muster Schnellmeldung



Schnellmeldung
OB-Wahl 2026

Wahlbezirk:

777-77

0815

Prüfziffer

!!!! Bitte die Hinweise auf der Rückseite beachten !!!!!

B (=C+D)	Wählende insgesamt (= Stimmzettel aus der Wahlurne)	333
B1	darunter Wählende mit Wahlschein (= eingenommene Wahlscheine)	9

		ZS I	ZS II	Insgesamt
C	Ungültige Stimmzettel	/	4	4
D (=Summe 1 bis 11)	Gültige Stimmzettel	321	8	329

1	Nachname, Vorname	77		77
2	Nachname, Vorname	89	1	90
3	Nachname, Vorname	61		61
4	Nachname, Vorname	31	1	32
5	Nachname, Vorname	11		11
6	Nachname, Vorname	9		9
7	Nachname, Vorname	38		38
8	Nachname, Vorname	2	1	3
9	Nachname, Vorname			
10	Nachname, Vorname	3		3

11	Über die „Freie Zeile“ gewählt (Summe)	/	5	5
-----------	--	---	---	---

Anlage 7 Gültige und ungültige Stimmabgaben

Amtlicher Stimmzettel
für die Wahl des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin
in Freiburg im Breisgau am 26. April 2026

Sie haben 1 Stimme
Wenn Sie mehr als 1 Stimme abgeben, ist der Stimmzettel ungültig!
Sie können nur einen/eine der beiden Bewerber*innen, deren Namen im Stimmzettel vorgedruckt sind, wählen.
Setzen Sie in das Kästchen hinter den Namen des Bewerbers / der Bewerberin den/die Sie wählen wollen, ein Kreuz.
Möglich ist auch eine ausdrückliche Kennzeichnung auf sonst eindeutige Weise, das Streichen des anderen Namens genügt jedoch nicht.
Wenn Sie eine andere Person durch Eintragung des Namens auf dem Stimmzettel als gewählt kennzeichnen, ist die Stimme ungültig!

1	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	
2	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	
3	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	
4	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	
5	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	X
6	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	
7	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	
8	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	
9	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	
10	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	

Wenn Sie eine andere wählbare Person durch **Eintragung in die freie Zeile** wählen wollen, müssen Sie diese so eindeutig bezeichnen, dass **zweifelsfrei** erkennbar ist, welche Person Sie meinen. Bedenken Sie dabei, dass es – auch außerhalb der Gemeinde – wählbare Personen mit gleichem Namen geben kann. Ist die gewählte Person auf dem Stimmzettel nicht unzweifelhaft erkennbar, ist die Stimme ungültig. Deshalb ist die von Ihnen gewählte Person in der freien Zeile **namen, Vornamen, Beruf oder Stand, Anschrift und nötigenfalls**

GÜLTIG

Normalfall
Kreuz im dafür vorgesehenen Feld

=> Stapel A

Amtlicher Stimmzettel
für die Wahl des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin
in Freiburg im Breisgau am 26. April 2026

Sie haben 1 Stimme
Wenn Sie mehr als 1 Stimme abgeben, ist der Stimmzettel ungültig!
Sie können nur einen/eine der beiden Bewerber*innen, deren Namen im Stimmzettel vorgedruckt sind, wählen.
Setzen Sie in das Kästchen hinter den Namen des Bewerbers / der Bewerberin den/die Sie wählen wollen, ein Kreuz.
Möglich ist auch eine ausdrückliche Kennzeichnung auf sonst eindeutige Weise, das Streichen des anderen Namens genügt jedoch nicht.
Wenn Sie eine andere Person durch Eintragung des Namens auf dem Stimmzettel als gewählt kennzeichnen, ist die Stimme ungültig!

1	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	
2	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	
3	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	
4	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	
5	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	
6	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	
7	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	
8	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	
9	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	
10	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	

Wenn Sie eine andere wählbare Person durch **Eintragung in die freie Zeile** wählen wollen, müssen Sie diese so eindeutig bezeichnen, dass **zweifelsfrei** erkennbar ist, welche Person Sie meinen. Bedenken Sie dabei, dass es – auch außerhalb der Gemeinde – wählbare Personen mit gleichem Namen geben kann. Ist die gewählte Person auf dem Stimmzettel nicht unzweifelhaft erkennbar, ist die Stimme ungültig. Deshalb ist die von Ihnen gewählte Person in der freien Zeile **namen, Vornamen, Beruf oder Stand, Anschrift und nötigenfalls**

GÜLTIG

Andere Markierungen
Zulässig, wenn der Wille des/der Wähler*in erkennbar ist

=> Stapel C

Anlage 7 (Fortsetzung) Gültige und ungültige Stimmabgaben

Amtlicher Stimmzettel
für die Wahl des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin
in Freiburg im Breisgau am 26. April 2026

Sie haben 1 Stimme
Wenn Sie mehr als 1 Stimme abgeben, ist der Stimmzettel ungültig!
Sie können nur einen/eine der beiden Bewerber*innen, deren Namen im Stimmzettel
vorgedruckt sind, wählen.
Setzen Sie in das Kästchen hinter den Namen des Bewerbers / der Bewerberin den/die
Sie wählen wollen, ein Kreuz.
Möglich ist auch eine ausdrückliche Kennzeichnung auf sonst eindeutige Weise, das
Streichen des anderen Namens genügt jedoch nicht.
Wenn Sie eine andere Person durch Eintragung des Namens auf dem Stimmzettel als
gewählt kennzeichnen, ist die Stimme ungültig!

1	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	würd i heirade	
2	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>		
3	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>		
4	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>		
5	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	super Typ <3	<input checked="" type="checkbox"/>
6	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>		
7	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>		
8	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>		
9	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	hat's voll druff	
10	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>		

Wenn Sie eine andere wählbare Person durch **Eintragung in die freie Zeile** wählen wollen,
müssen Sie diese so eindeutig bezeichnen, dass **zweifelsfrei** erkennbar ist, welche Person
Sie meinen. Bedenken Sie dabei, dass es – auch außerhalb der Gemeinde – noch weitere
wählbare Personen mit gleichem Namen geben kann. Ist die gewählte Person aus dem
Stimmzettel nicht unzweifelhaft erkennbar, ist die Stimme ungültig! Bezeichnen
deshalb die von Ihnen gewählte Person in der freien Zeile zweifelsfrei durch
Namen, Vornamen, Beruf oder Stand, Anschrift und nötigenfalls durch

GÜLTIG

Zusätze
positive oder neutrale Kommentare sind
zulässig

=> Stapel C

Amtlicher Stimmzettel
für die Wahl des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin
in Freiburg im Breisgau am 26. April 2026

Sie haben 1 Stimme
Wenn Sie mehr als 1 Stimme abgeben, ist der Stimmzettel ungültig!
Sie können nur einen/eine der beiden Bewerber*innen, deren Namen im Stimmzettel
vorgedruckt sind, wählen.
Setzen Sie in das Kästchen hinter den Namen des Bewerbers / der Bewerberin den/die
Sie wählen wollen, ein Kreuz.
Möglich ist auch eine ausdrückliche Kennzeichnung auf sonst eindeutige Weise, das
Streichen des anderen Namens genügt jedoch nicht.
Wenn Sie eine andere Person durch Eintragung des Namens auf dem Stimmzettel als
gewählt kennzeichnen, ist die Stimme ungültig!

1	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>		
2	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>		
3	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>		
4	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>		
5	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>		
6	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>		
7	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>		
8	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>		
9	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>		
10	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>		

Hans Hansen, Berliner Allee 1, Freiburg

Wenn Sie eine andere wählbare Person durch **Eintragung in die freie Zeile** wählen wollen,
müssen Sie diese so eindeutig bezeichnen, dass **zweifelsfrei** erkennbar ist, welche Person
Sie meinen. Bedenken Sie dabei, dass es – auch außerhalb der Gemeinde – noch weitere
wählbare Personen mit gleichem Namen geben kann. Ist die gewählte Person aus dem
Stimmzettel nicht unzweifelhaft erkennbar, ist die Stimme ungültig! Bezeichnen
deshalb die von Ihnen gewählte Person in der freien Zeile zweifelsfrei durch
Namen, Vornamen, Beruf oder Stand, Anschrift und nötigenfalls durch

GÜLTIG

Eintrag in der „Freien Zeile“
(nur bei der Wahl am 26. April)
als gültige Stimme zu werden, wenn
die Person eindeutig bezeichnet und
wählbar ist; die Wählbarkeit wird vom
Wahlamt am Tag nach der Wahl fest-
gestellt

=> Stapel B

wenn unsicher ob gültig: => Stapel C

Anlage 7 (Fortsetzung) Gültige und ungültige Stimmabgaben

Amtlicher Stimmzettel
für die Wahl des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin
in Freiburg im Breisgau am 26. April 2026

Sie haben 1 Stimme
Wenn Sie mehr als 1 Stimme abgeben, ist der Stimmzettel ungültig!
Sie können nur einen/eine der beiden Bewerber*innen, deren Namen im Stimmzettel vordruckt sind, wählen.
Setzen Sie in das Kästchen hinter den Namen des Bewerbers / der Bewerberin den/die Sie wählen wollen, ein Kreuz.
Möglich ist auch eine ausdrückliche Kennzeichnung auf sonst eindeutige Weise, das Streichen des anderen Namens genügt jedoch nicht.
Wenn Sie eine andere Person durch Eintragung des Namens auf dem Stimmzettel als gewählt kennzeichnen, ist die Stimme ungültig!

1	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	
2	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	
3	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	
4	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	
5	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	
6	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	
7	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	
8	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	
9	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	
10	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	

Christian Streich, Ex SC-Trainer

Wenn Sie eine andere wählbare Person durch Eintragung in die freie Zeile wählen wollen, müssen Sie diese so eindeutig bezeichnen, dass zweifelsfrei erkennbar ist, welche Person Sie meinen. Bedenken Sie dabei, dass es – auch außerhalb der Gemeinde – noch weitere wählbare Personen mit gleichem Namen geben kann. Ist die gewählte Person aus dem Stimmzettel nicht unzweifelhaft erkennbar, ist die Stimme ungültig! Bezeichnen Sie deshalb die von Ihnen gewählte Person in der freien Zeile zweifelsfrei durch Familienamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Anschrift und nötigenfalls durch weitere Angaben.

GÜLTIG

Eintrag in der „Freien Zeile“
(nur bei der Wahl am 26. April)
als gültige Stimme zu werden, wenn es sich um eine eindeutig bezeichnete Person des öffentlichen Lebens handelt

=> Stapel B
wenn unsicher ob gültig: => Stapel C

Amtlicher Stimmzettel
für die Wahl des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin
in Freiburg im Breisgau am 26. April 2026

Sie haben 1 Stimme
Wenn Sie mehr als 1 Stimme abgeben, ist der Stimmzettel ungültig!
Sie können nur einen/eine der beiden Bewerber*innen, deren Namen im Stimmzettel vordruckt sind, wählen.
Setzen Sie in das Kästchen hinter den Namen des Bewerbers / der Bewerberin den/die Sie wählen wollen, ein Kreuz.
Möglich ist auch eine ausdrückliche Kennzeichnung auf sonst eindeutige Weise, das Streichen des anderen Namens genügt jedoch nicht.
Wenn Sie eine andere Person durch Eintragung des Namens auf dem Stimmzettel als gewählt kennzeichnen, ist die Stimme ungültig!

1	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	
2	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	
3	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	
4	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	
5	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	
6	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	
7	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	
8	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	
9	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	
10	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	

Wenn Sie eine andere wählbare Person durch Eintragung in die freie Zeile wählen wollen, müssen Sie diese so eindeutig bezeichnen, dass zweifelsfrei erkennbar ist, welche Person Sie meinen. Bedenken Sie dabei, dass es – auch außerhalb der Gemeinde – noch weitere wählbare Personen mit gleichem Namen geben kann. Ist die gewählte Person aus dem Stimmzettel nicht unzweifelhaft erkennbar, ist die Stimme ungültig! Bezeichnen Sie deshalb die von Ihnen gewählte Person in der freien Zeile zweifelsfrei durch Familienamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Anschrift und nötigenfalls durch weitere Angaben.

UNGÜLTIG

Wutkreuz
=> Stapel C

Anlage 7 (Fortsetzung) Gültige und ungültige Stimmabgaben

Amtlicher Stimmzettel
für die Wahl des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin
in Freiburg im Breisgau am 26. April 2026

Sie haben 1 Stimme
Wenn Sie mehr als 1 Stimme abgeben, ist der Stimmzettel ungültig!
Sie können nur einen/eine der beiden Bewerber*innen, deren Namen im Stimmzettel vorgedruckt sind, wählen.
Setzen Sie in das Kästchen hinter den Namen des Bewerbers / der Bewerberin den/die Sie wählen wollen, ein Kreuz.
Möglich ist auch eine ausdrückliche Kennzeichnung auf sonst eindeutige Weise, das Streichen des anderen Namens genügt jedoch nicht.
Wenn Sie eine andere Person durch Eintragung des Namens auf dem Stimmzettel als gewählt kennzeichnen, ist die Stimme ungültig!

1	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	
2	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	
3	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	
4	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	
5	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	
6	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	
7	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	
8	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	
9	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	
10	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	

Wenn Sie eine andere wählbare Person durch Eintragung in die freie Zeile wählen wollen, müssen Sie diese so eindeutig bezeichnen, dass zweifelsfrei erkennbar ist, welche Person Sie meinen. Bedenken Sie dabei, dass es – auch außerhalb der Gemeinde – noch weitere wählbare Personen mit gleichem Namen geben kann. Ist die gewählte Person aus dem Stimmzettel nicht unzweifelhaft erkennbar, ist die Stimme ungültig! Bezeichnen Sie deshalb die von Ihnen gewählte Person in der freien Zeile zweifelsfrei durch Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Anschrift und nötigenfalls durch weitere Angaben.

UNGÜLTIG

Ohne Markierung
Unverändert eingeworfene Stimmzettel
sind als ungültige Stimmen zu werden

=> Stapel C

Amtlicher Stimmzettel
für die Wahl des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin
in Freiburg im Breisgau am 26. April 2026

Sie haben 1 Stimme
Wenn Sie mehr als 1 Stimme abgeben, ist der Stimmzettel ungültig!
Sie können nur einen/eine der beiden Bewerber*innen, deren Namen im Stimmzettel vorgedruckt sind, wählen.
Setzen Sie in das Kästchen hinter den Namen des Bewerbers / der Bewerberin den/die Sie wählen wollen, ein Kreuz.
Möglich ist auch eine ausdrückliche Kennzeichnung auf sonst eindeutige Weise, das Streichen des anderen Namens genügt jedoch nicht.
Wenn Sie eine andere Person durch Eintragung des Namens auf dem Stimmzettel als gewählt kennzeichnen, ist die Stimme ungültig!

1	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	
---	---	--

UNGÜLTIG

Unvollständiger Stimmzettel
ein Teil ist abgerissen oder abgeschnitten

=> Stapel C

Anlage 7 (Fortsetzung) Gültige und ungültige Stimmabgaben

Amtlicher Stimmzettel
für die Wahl des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin
in Freiburg im Breisgau am 26. April 2026

Sie haben 1 Stimme
Wenn Sie mehr als 1 Stimme abgeben, ist der Stimmzettel ungültig!
Sie können nur einen/eine der beiden Bewerber*innen, deren Namen im Stimmzettel vordruckt sind, wählen.
Setzen Sie in das Kästchen hinter den Namen des Bewerbers / der Bewerberin den/die Sie wählen wollen, ein Kreuz.
Möglich ist auch eine ausdrückliche Kennzeichnung auf sonst eindeutige Weise, das Streichen des anderen Namens genügt jedoch nicht.
Wenn Sie eine andere Person durch Eintragung des Namens auf dem Stimmzettel als gewählt kennzeichnen, ist die Stimme ungültig!

1	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	
2	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	<i>voll dum</i>
3	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	
4	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	<i>bled dass kracht</i>
5	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	
6	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	<i>checkts net</i>
7	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	
8	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	
9	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	
10	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	

Wenn Sie eine andere wählbare Person durch Eintragung in die freie Zeile wählen wollen, müssen Sie diese so eindeutig bezeichnen, dass zweifelsfrei erkennbar ist, welche Person Sie meinen. Bedenken Sie dabei, dass es – auch außerhalb der Gemeinde – noch weitere wählbare Personen mit gleichem Namen geben kann. Ist die gewählte Person aus dem Stimmzettel nicht unzweifelhaft erkennbar, ist die Stimme ungültig! Bezeichnen Sie deshalb die von Ihnen gewählte Person in der freien Zeile zweifelsfrei durch Namen, Vornamen, Beruf oder Stand, Anschrift und nötigenfalls durch weitere Angaben.

UNGÜLTIG

Zusätze
Negative oder beleidigende führen immer zur Ungültigkeit

=> Stapel C

Amtlicher Stimmzettel
für die Wahl des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin
in Freiburg im Breisgau am 26. April 2026

Sie haben 1 Stimme
Wenn Sie mehr als 1 Stimme abgeben, ist der Stimmzettel ungültig!
Sie können nur einen/eine der beiden Bewerber*innen, deren Namen im Stimmzettel vordruckt sind, wählen.
Setzen Sie in das Kästchen hinter den Namen des Bewerbers / der Bewerberin den/die Sie wählen wollen, ein Kreuz.
Möglich ist auch eine ausdrückliche Kennzeichnung auf sonst eindeutige Weise, das Streichen des anderen Namens genügt jedoch nicht.
Wenn Sie eine andere Person durch Eintragung des Namens auf dem Stimmzettel als gewählt kennzeichnen, ist die Stimme ungültig!

1	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	
2	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	
3	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	
4	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	
5	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	
6	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	
7	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	
8	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	
9	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	
10	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	

Wenn Sie eine andere wählbare Person durch Eintragung in die freie Zeile wählen wollen, müssen Sie diese so eindeutig bezeichnen, dass zweifelsfrei erkennbar ist, welche Person Sie meinen. Bedenken Sie dabei, dass es – auch außerhalb der Gemeinde – noch weitere wählbare Personen mit gleichem Namen geben kann. Ist die gewählte Person aus dem Stimmzettel nicht unzweifelhaft erkennbar, ist die Stimme ungültig! Bezeichnen Sie deshalb die von Ihnen gewählte Person in der freien Zeile zweifelsfrei durch Namen, Vornamen, Beruf oder Stand, Anschrift und nötigenfalls durch weitere Angaben.

UNGÜLTIG

Zu viele Stimmen

=> Stapel C

Gültige und ungültige Stimmabgaben

Amtlicher Stimmzettel
für die Wahl des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin
in Freiburg im Breisgau am 26. April 2026

Sie haben 1 Stimme
Wenn Sie mehr als 1 Stimme abgeben, ist der Stimmzettel ungültig!
Sie können nur einen/eine der beiden Bewerber*innen, deren Namen im Stimmzettel
vordruckt sind, wählen.
Setzen Sie in das Kästchen hinter den Namen des Bewerbers / der Bewerberin den/die
Sie wählen wollen, ein Kreuz.
Möglich ist auch eine ausdrückliche Kennzeichnung auf sonst eindeutige Weise, das
Streichen des anderen Namens genügt jedoch nicht.
Wenn Sie eine andere Person durch Eintragung des Namens auf dem Stimmzettel als
gewählt kennzeichnen, ist die Stimme ungültig!

1	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	
2	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	
3	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	
4	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	
5	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	
6	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	
7	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	
8	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	
9	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	
10	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	

Donald Trump, US Präsident

Wenn Sie eine andere wählbare Person durch Eintragung in die freie Zeile wählen wollen,
müssen Sie diese so eindeutig bezeichnen, dass zweifelsfrei erkennbar ist, welche Person
Sie meinen. Bedenken Sie dabei, dass es – auch außerhalb der Gemeinde – noch weitere
wählbare Personen mit gleichem Namen geben kann. Ist die gewählte Person aus dem
Stimmzettel nicht unzweifelhaft erkennbar, ist die Stimme ungültig! Bezeichnen Sie
deshalb die von Ihnen gewählte Person in der freien Zeile zweifelsfrei durch
Namen, Vornamen, Beruf oder Stand, Anschrift und nötigenfalls durch weitere

UNGÜLTIG

Eintrag in der „Freien Zeile“
(nur bei der Wahl am 26. April)
Person ist eindeutig nicht für die OB-
Wahl wahlberechtigt

=> Stapel C

Amtlicher Stimmzettel
für die Wahl des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin
in Freiburg im Breisgau am 26. April 2026

Sie haben 1 Stimme
Wenn Sie mehr als 1 Stimme abgeben, ist der Stimmzettel ungültig!
Sie können nur einen/eine der beiden Bewerber*innen, deren Namen im Stimmzettel
vordruckt sind, wählen.
Setzen Sie in das Kästchen hinter den Namen des Bewerbers / der Bewerberin den/die
Sie wählen wollen, ein Kreuz.
Möglich ist auch eine ausdrückliche Kennzeichnung auf sonst eindeutige Weise, das
Streichen des anderen Namens genügt jedoch nicht.
Wenn Sie eine andere Person durch Eintragung des Namens auf dem Stimmzettel als
gewählt kennzeichnen, ist die Stimme ungültig!

1	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	
2	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	
3	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	
4	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	
5	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	
6	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	
7	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	
8	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	
9	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	
10	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	

Peter Petersen

Wenn Sie eine andere wählbare Person durch Eintragung in die freie Zeile wählen wollen,
müssen Sie diese so eindeutig bezeichnen, dass zweifelsfrei erkennbar ist, welche Person
Sie meinen. Bedenken Sie dabei, dass es – auch außerhalb der Gemeinde – noch weitere
wählbare Personen mit gleichem Namen geben kann. Ist die gewählte Person aus dem
Stimmzettel nicht unzweifelhaft erkennbar, ist die Stimme ungültig! Bezeichnen Sie
deshalb die von Ihnen gewählte Person in der freien Zeile zweifelsfrei durch
Namen, Vornamen, Beruf oder Stand, Anschrift und nötigenfalls durch weitere

UNGÜLTIG

Eintrag in der „Freien Zeile“
(nur bei der Wahl am 26. April)
Person ist nicht eindeutig identifizierbar
(es könnte auch eine Person sein, die
nicht in Freiburg wohnt)

=> Stapel C

Anlage 7 (Fortsetzung) Gültige und ungültige Stimmabgaben

Amtlicher Stimmzettel
für die Wahl des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin
in Freiburg im Breisgau am 26. April 2026

Sie haben 1 Stimme
Wenn Sie mehr als 1 Stimme abgeben, ist der Stimmzettel ungültig!
Sie **können** nur einen/eine der beiden Bewerber*innen, deren Namen im Stimmzettel vorgedruckt sind, wählen.
Setzen Sie in das Kästchen hinter den Namen des Bewerbers / der Bewerberin den/die Sie wählen wollen, ein Kreuz.
Möglich ist auch eine ausdrückliche Kennzeichnung auf sonst eindeutige Weise, das Streichen des anderen Namens genügt jedoch nicht.
Wenn Sie eine andere Person durch Eintragung des Namens auf dem Stimmzettel als gewählt kennzeichnen, ist die Stimme ungültig!

1	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	
2	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	
3	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	
4	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	
5	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	
6	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	
7	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	
8	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	
9	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	
10	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	

Batman, Superheld, Gotham City

Wenn Sie eine andere wählbare Person durch **Eintragung in die freie Zeile** wählen wollen, müssen Sie diese so eindeutig bezeichnen, dass **zweifelsfrei** erkennbar ist, welche Person Sie meinen. Bedenken Sie dabei, dass es – auch außerhalb der Gemeinde – noch weitere wählbare Personen mit gleichem Namen geben kann. Ist die gewählte Person aus dem Stimmzettel nicht unzweifelhaft erkennbar, ist die Stimme ungültig! Bezeichnen Sie deshalb die von Ihnen gewählte Person in der freien Zeile zweifelsfrei durch **F** (Nachnamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Anschrift und nötigenfalls durch weitere Angaben).

UNGÜLTIG

Eintrag in der „Freien Zeile“
(nur bei der Wahl am 26. April)
Es handelt sich eindeutig um eine fiktive Person

=> Stapel C

Amtlicher Stimmzettel
für die Stichwahl
des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin
in Freiburg im Breisgau am 17. Mai 2026

Sie haben 1 Stimme
Wenn Sie mehr als 1 Stimme abgeben, ist der Stimmzettel ungültig!
Sie **können** nur einen/eine der beiden Bewerber*innen, deren Namen im Stimmzettel vorgedruckt sind, wählen.
Setzen Sie in das Kästchen hinter den Namen des Bewerbers / der Bewerberin den/die Sie wählen wollen, ein Kreuz.
Möglich ist auch eine ausdrückliche Kennzeichnung auf sonst eindeutige Weise, das Streichen des anderen Namens genügt jedoch nicht.
Wenn Sie eine andere Person durch Eintragung des Namens auf dem Stimmzettel als gewählt kennzeichnen, ist die Stimme ungültig!

1	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	
2	Nachname, Vorname <small>Beruf oder Stand, Wohnort</small>	

Christian Streich, Ex SC-Trainer

UNGÜLTIG

Zusätzliche Person
(nur bei der Stichwahl am 17. Mai)
Bei der Stichwahl können nur die beiden vorgedruckten Bewerber*innen gewählt werden

=> Stapel C

Anlage 8

Checkliste für die (stellvertretenden) Wahlvorstehenden (Teil 1)

Wann?	Was?	Erledigt	
ca. zwei Wochen vor der Wahl	Schichteinteilung mit den Mitgliedern des Wahlvorstandes absprechen		
bis 19. April 2026	Anschauen der Schulungs-Videos Rückfragen an: wahlhelfende@freiburg.de		
Wahlsonntag, 26. April 2026	7.30 Uhr	Übergabe der Wahlunterlagen durch den/die Gebäudeverantwortliche*n	
	7.30 – 8.00 Uhr	Vorbereiten des Wahllokals und Überprüfen der Ausstattung des Wahlraums anhand der Prüfliste	
	8.00 Uhr	Eröffnen der Wahlhandlung	
	8.30 Uhr	ggf. Anfordern von Ersatzwahlhelfenden unter 0761/201-5770	
	8.00 – 13.00 Uhr	Erste Schicht beaufsichtigt Wahlhandlung, bei Fragen: 0761/201-5771	
	12.45 – 13.00 Uhr	Schichtwechsel	
	13.00 – 18.00 Uhr	Zweite Schicht beaufsichtigt Wahlhandlung, bei Fragen: 0761/201-5771	
	18.00 Uhr	Bekanntgeben, dass Wahlzeit abgelaufen ist; evtl. noch wartende Wahlberechtigte dürfen ihre Stimme noch abgeben, anschließend Wahlhandlung für geschlossen erklären, Uhrzeit in der Niederschrift vermerken lassen	
	ab 18.00 Uhr	Stimmenauszählung Bei Problemen: 0761/201-5771	
	sofort nach Auszählung	Schnellmeldung des Wahlergebnisses 0761/201-5770	
	danach	Niederschrift; alle Mitglieder unterschreiben Niederschrift und Anwesenheitsliste	
	danach	Verpacken der Unterlagen und Abgabe im Rathaus im Stühlinger, Fehrenbachallee 12	

Anlage 8

Checkliste für die (stellvertretenden) Wahlvorstehenden (Teil 2)

Wann?	Was?	Erledigt	
Montag, 27. April	E-Mail vom Wahlamt, ob Stichwahl stattfindet		
in der Woche nach der Wahl	Rückmelden, falls es Probleme mit Wahlhelfenden gab		
zwei Wochen vor der Stichwahl	Schichteinteilung mit den Mitgliedern des Wahlvorstandes absprechen		
eventueller Wahlsonntag, 17. Mai 2026	7.30 Uhr	Übergabe der Wahlunterlagen durch den/die Gebäudeverantwortliche*n	
	7.30 – 8.00 Uhr	Vorbereiten des Wahllokals und Überprüfen der Ausstattung des Wahlraums anhand der Prüfliste	
	8.00 Uhr	Eröffnen der Wahlhandlung	
	8.30 Uhr	ggf. Anfordern von Ersatzwahlhelfenden unter 0761/201-5770	
	8.00 – 13.00 Uhr	Erste Schicht beaufsichtigt Wahlhandlung, bei Fragen: 0761/201-5771	
	12.45 – 13.00 Uhr	Schichtwechsel	
	13.00 – 18.00 Uhr	Zweite Schicht beaufsichtigt Wahlhandlung, bei Fragen: 0761/201-5771	
	18.00 Uhr	Bekanntgeben, dass Wahlzeit abgelaufen ist; evtl. noch wartende Wahlberechtigte dürfen ihre Stimme noch abgeben, anschließend Wahlhandlung für geschlossen erklären, Uhrzeit in der Niederschrift vermerken lassen	
	ab 18.00 Uhr	Stimmenauszählung Bei Problemen: 0761/201-5771	
	sofort nach Auszählung	Schnellmeldung des Wahlergebnisses 0761/201-5770	
	danach	Niederschrift; alle Mitglieder unterschreiben Niederschrift und Anwesenheitsliste	
	danach	Verpacken der Unterlagen und Abgabe im Rathaus im Stühlinger, Fehrenbachallee 12	
in der Woche nach der Stichwahl	Rückmelden, falls es Probleme mit Wahlhelfenden gab		
4 Wochen nach der Stichwahl	Ehrenamtsentschädigung für beide Wahlen ist auf dem Konto		